

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO § 512 a; ArbGG § 64 Abs. 2

Leitsatz:

Die Berufung gegen ein lediglich die örtliche
Zuständigkeit bejahendes Zwischenurteil ist
unzulässig.

Aktenzeichen: 4 AZR 354/56
Urteil des BAG vom 19. Mai 1959

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 354/56

II Sa 26/56

Baden-Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zuge-
teilt am 19. Mai 1959

Urteil

Dr. Mißler,
abgestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Mai 1959 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hiltmann und Grote für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 11. Juli 1956 - VII Sa 26/56 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 14. April 1956 - I Ca 49/56 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.



Von Rechts
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde durch Vertrag vom 30. November 1948 unter Einreihung in die VergGr. VI b TO.A auf unbestimmte Zeit beim Finanzamt Heidelberg eingestellt. Ab 1. Juli 1951 wurde er als Sachgebietsleiter für Besitz- und Verkehrssteuern sowie als Hauptsachbearbeiter für Währungsumstellungsfragen und für allgemeine Angelegenheiten der Steuerberater und Steuerhelfer verwendet. Am 1. Oktober 1951 wurde er in die VergGr. V b TO.A und mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in die VergGr. IV TO.A eingestuft. Am 1. Oktober 1955 wurde er an das Finanzamt Mannheim zur Verwendung im Betriebsprüfungsdienst versetzt.

Der Kläger hat bei dem Arbeitsgericht Heidelberg Klage erhoben und hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. ihn weiterhin als Sachgebietsleiter zu beschäftigen,
2. ihm ab 1. Juli 1951 Gehalt aus Vergütungsgruppe III TO.A zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts Heidelberg erhoben mit der Begründung, daß die Vertretung des beklagten Landes vor Gericht der zuständigen Oberfinanzdirektion, hier der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, übertragen sei und als besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts allenfalls Mannheim in Betracht komme, weil der Kläger jetzt zum Finanzamt Mannheim gehöre. Der Beklagte hat auch den Klageanspruch aus sachlichen Gründen bestritten.

Das Arbeitsgericht Heidelberg hat über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit gesonderte Verhandlung angeordnet und durch Zwischenurteil vom 14. April 1956 die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückgewiesen mit der Begründung, das Arbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gericht Heidelberg sei für die Klage als Gerichtsstand des Erfüllungsorts zuständig.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Revision hat es zugelassen. Es ist der Auffassung, daß der Gerichtsstand des Erfüllungsorts für die Klage mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (Karlsruhe) zusammenfalle, so daß die Klage vor einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben worden sei.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurückweisenden Zwischenurteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben, da die vom Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung unzulässig ist.

Regelmäßig ist zwar ein Zwischenurteil, durch das eine prozeßhindernde Einrede verworfen wird, hinsichtlich der Rechtsmittel einem Endurteil gleichgestellt (§ 275 Abs. 2 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat aber die Bestimmung des § 512 a ZPO übersehen, die gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG auch im Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten Anwendung findet (Dersch-Volkmar, Anm. 25 a zu § 64 ArbGG; RAG ARS 20, 169). Danach kann die Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wie sie hier vorliegen, nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht des ersten Rechtszuges seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

Ist gegen Entscheidungen, die lediglich die örtliche Zuständigkeit bejahen, entgegen der Bestimmung des § 512 a oder der entsprechenden Vorschrift des § 549 Abs. 2 ZPO ein Rechtsmittel eingelegt, so ist dieses nicht als unbegründet zurückzuweisen, sondern als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nur diese schon vom Reichsgericht (vgl. RGZ 93, 351; 110, 56) ständig vertretene Auffassung entspricht dem prozeß-ökonomischen Zweck jener Vorschriften (ebenso mit eingehender Begründung BGH NJW 53, 222; OGHZ 1, 296; Wieczorek, Anm. B I b zu § 512 a ZPO; a. M. Stein-Jonas-Schönke, Anm. I zu § 512 a ZPO; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 zu § 512 a ZPO).

Auf die Revision des Klägers war daher das Berufungsurteil aufzuheben und die vom Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§§ 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 519 b Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Wichmann

Dr. Hiltmann

Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

